



HVBG

HVBG-Info 15/1995 vom 21.04.1995, S. 1249 - 1260, DOK 515.4/017-LSG

Keine Überweisung eines Zweigunternehmens an die BG, die für das Hauptunternehmen zuständig ist (§§ 658, 664 Abs. 3, 667) - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 02.02.1995 - L 10 U 1966/93

Keine Überweisung eines Zweigunternehmens an die BG, die für das Hauptunternehmen zuständig ist (§§ 658, 664 Abs. 3, 667);
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 02.02.1995 - L 10 U 1966/93 - (Über den Ausgang der eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde - 2 BU 65/95 - wird berichtet.)

Das LSG Baden-Württemberg hat sich in seinem Urteil vom 02.02.1995 - L 10 U 1966/93 - u.a. mit der Frage befaßt, ob das klagende Unternehmen gemäß § 667 von der Norddeutschen an die Süddeutsche Metall-BG überwiesen werden kann, oder ob eine Berichtigung des Unternehmerverzeichnis nach § 664 Abs. 3 RVO vorzunehmen ist. Das LSG hat entschieden, daß die Voraussetzungen im vorliegenden Fall für die Anwendung des § 664 Abs. 3 RVO nicht gegeben sind. Die Eintragung des Werks Berlin bei der Beklagten im Jahr 1951 sei nicht so grob falsch gewesen, daß deren Beibehaltung der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung eindeutig zuwiderlaufen würde. Ebenfalls sei eine Änderung der Zuständigkeit im Sinne des § 667 RVO (Überweisungsvoraussetzungen) nicht eingetreten. Bei diesem Sachverhalt liege ein Fall der anfänglichen Unrichtigkeit vor, bei welchem der Grundsatz der Katasterstetigkeit seine volle Gültigkeit habe (vgl. jedoch BSG-Urteil vom 5.2.1980 - 2 RU 80/79 - in BSGE 49, 283-287).